

## ***Wahlordnung für die Wahl der dbb frauenvertretung sachsen*** **Fassung vom 23.04.2005**

### **§ 1**

Gemäß den Richtlinien für die dbb frauenvertretung sachsen wählt der Landesfrauenvertretertag die Frauenvertretung in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren.

### **§ 2**

Die Durchführung der Wahl obliegt einem vom Landesfrauenvertretertag zu bestimmenden Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht.

### **§ 3**

- (1) Als Kandidatinnen für die Wahl der Geschäftsführung können nur stimmberechtigte Delegierte des Landesfrauenvertretertages vorgeschlagen werden.
- (2) Wahlvorschläge können von jeder stimmberechtigten Delegierten beim Wahlausschuss eingebracht werden.
- (3) Der Wahlausschuss stellt die zur Wahl gestellten Kandidatinnen fest. Im Fall der Abwesenheit einer Kandidatin muss deren Zustimmung schriftlich und für den Fall der Wahl ihre Annahmeerklärung schriftlich vorliegen. Nach Feststellung können neue Kandidatinnen nicht mehr vorgeschlagen werden.
- (4) Der Wahlausschuss gibt den Kandidatinnen Gelegenheit, sich dem Landesfrauenvertretertag vorzustellen.
- (5) Die stimmberechtigten Delegierten entscheiden mit einfacher Mehrheit, ob eine Aussprache über die Wahlvorschläge stattfindet.

### **§ 4**

Die Geschäftsführung wird in drei getrennten Wahlgängen gewählt und zwar

- a) Wahl der Vorsitzenden,
- b) Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Wahl der Beisitzerinnen.

### **§ 5**

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
  - a) die den Namen einer Kandidatin enthalten, die nicht nominiert worden ist.
  - b) in denen bei der Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mehr als ein Name und bei der Wahl der Beisitzerinnen mehr Namen angekreuzt sind, als Beisitzerinnen zu wählen sind.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die außer dem Namen Zusätze enthalten.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel mit Stimmenhäufungen bei der Wahl der Beisitzerinnen.
- (4) Die Abgabe eines nicht ausgefüllten Stimmzettels gilt als Stimmenthaltung.

**§ 6**

Als Vorsitzende der dbb frauenvertretung sachsen ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Delegierten auf sich vereinigt.

Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, erfolgt ein zweiter Wahlgang.

Im zweiten Wahlgang ist diejenige gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt.

Kommt auch dabei eine Mehrheit für eine Kandidatin nicht zustande, so entscheidet das Los.

**§ 7**

Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden gilt das gleiche Verfahren wie im § 6.

**§ 8**

Die weiteren Mitglieder der Frauenvertretung werden in einem Wahlgang gewählt.

Gewählt sind die vier Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

Ergibt sich bei der Wahl der weiteren Mitglieder der Frauenvertretung des sbb nach dem ersten Wahlgang eine Stimmgleichheit für zwei oder mehrere Kandidatinnen, so ist für diese die Wahl als Stichwahl zu wiederholen.

Bringt auch diese Wiederholung eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

**§ 9**

Der Wahlausschuss fragt nach jedem Wahlgang jede Gewählte, ob sie die Wahl annimmt. Mit der Annahme ist der Wahlgang abgeschlossen.

**§ 10**

Über den Wahlgang ist eine Niederschrift anzufertigen, die die wesentlichen Vorgänge bei der Wahl, insbesondere das Wahlergebnis und die Annahmeerklärung, enthalten muss. Diese Niederschrift ist vom Wahlausschuss zu unterzeichnen und als Anlage zum Protokoll des Frauenvertretertages beizufügen.

Die Wahlzettel werden bis zum nächsten Frauenvertretertag aufbewahrt.